

*Frohe Weihnachten  
und Prosit 2010!*

## Klienteninfo – Dezember 2009

Dezember 2009

### Inhaltsverzeichnis

1	Vorzeitige Absetzung für Abnutzung – auch noch für 2010.....	1
2	Vom Freibetrag für investierte Gewinne zum Gewinnfreibetrag .....	2
3	Neuregelungen beim Leistungsort von Dienstleistungen in der Umsatzsteuer ab 2010.....	2
4	Neues Vorsteuer-Erstattungsverfahren für EU-Unternehmer ab 2010.....	3
5	Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlicher Lieferung.....	4
6	Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgabe.....	4
7	Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer und Jahr).....	5
8	Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag .....	5
9	Spenden von Privatpersonen als Sonderausgaben .....	5
10	Altersteilzeit .....	5
11	Bildungskarenz.....	6
12	Arbeitslosenversicherungsbeitrag .....	6
13	Bonus/Malus System.....	6
14	Für Lehrbetriebe .....	6
15	EORI-Nummer – verpflichtend ab 1.1.2010.....	6

### 1 Vorzeitige Absetzung für Abnutzung – auch noch für 2010

Bei ungebrauchten abnutzbaren körperlichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die 2009 oder 2010 angeschafft oder hergestellt werden, kann im Jahr der Anschaffung oder Herstellung eine vorzeitige Absetzung für Abnutzung in Höhe von 30 % vorgenommen werden. **Nicht** begünstigt sind Gebäude, PKW oder Kombi und gebrauchte Wirtschaftsgüter. Es handelt sich lediglich um ein Vorziehen der normalen AfA, woraus ein Steuerstundungseffekt entsteht.

## 2 Vom Freibetrag für investierte Gewinne zum Gewinnfreibetrag

Mit 1.1.2010 erfolgt eine Neuregelung des Freibetrags für investierte Gewinne (FBiG) und die gleichzeitige **Streichung** der begünstigten Besteuerung nicht entnommener Gewinne (§ 11a EStG). Der neue Gewinnfreibetrag ist unabhängig von der Gewinnermittlungsart für alle **natürlichen Personen** anwendbar, welche **betriebliche Einkünfte** erwirtschaften. Übersteigt der Gewinn 30.000 €, so kann für diesen zusätzlichen Betrag bei entsprechenden Investitionen der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag geltend gemacht werden. Die Obergrenze bleibt mit 100.000 € pro Steuerpflichtigen p.a. gleich. Der **Freibetrag beträgt 13 %** und führt bis zu einem Gewinn von 30.000 € ohne Notwendigkeit einer entsprechenden Investition **automatisch** zu einer fiktiven Betriebsausgabe von bis zu 3.900 €.

Die **Voraussetzungen** für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag haben sich im Vergleich zum FBiG **nicht geändert** – es muss entweder in **ungebrauchte, körperliche, abnutzbare Anlagegüter** oder in bestimmte **Wertpapiere** investiert werden und die **Mindestbeholdendauer** muss **vier Jahre** betragen.

## 3 Neuregelungen beim Leistungsort von Dienstleistungen in der Umsatzsteuer ab 2010

Das von der EU verabschiedete Mehrwertsteuerpaket hat hinsichtlich des umsatzsteuerlichen Ortes bei Dienstleistungen einen grundlegenden Wechsel zum **Empfängerortprinzip** mit sich gebracht. Die Regelungen, welche ab **1.1.2010** gelten, umfassen **sonstige Leistungen** (Dienstleistungen) im Sinne des Umsatzsteuerrechts. Durch diese Neuregelung sollen gleiche Wettbewerbsbedingungen für Unternehmen geschaffen werden, die **gemeinschaftsweit** Dienstleistungen erbringen.

### 3.1 Neue Regelung ab 1.1.2010

Der Wechsel zum **Empfängerortprinzip** gilt nun ab dem **1.1.2010**. Eine sonstige Leistung wird ab diesem Zeitpunkt im **Business to Business** Bereich (B2B) (Leistungen an Unternehmer) an dem Ort ausgeführt, von dem aus der **Leistungsempfänger** sein Unternehmen betreibt. Das Empfängerortprinzip gilt auch bei nicht unternehmerisch tätigen juristischen Personen mit einer UID-Nummer (z.B. bei einer Gemeinde mit UID-Nummer). Der österreichische Unternehmer, der seine Dienstleistung im Ausland durchführt, verrechnet demnach keine österreichische Umsatzsteuer mehr. Sofern sonstige Leistungen an **Nicht-Unternehmer** erbracht werden – also im **Business to Consumer** Bereich (B2C) – kommt es zu **keiner Änderung**, d.h. dass die Leistung auch weiterhin an dem Ort erbracht wird, von dem aus der **leistende Unternehmer** sein Unternehmen betreibt. Hieraus folgt, dass dem Nachweis des Empfängers über die unternehmerische Tätigkeit entscheidende Bedeutung zukommt. Der ausländische Unternehmer muss also mittels UID-Nummer seine unternehmerische Tätigkeit nachweisen, damit der Umsatzsteuersatz seines Landes angewendet wird.

Im umgekehrten Fall heißt dies aber auch, dass der österreichische Unternehmer, der eine **Dienstleistung aus dem Ausland** bezieht, der **österreichischen Umsatzsteuer** unterworfen ist.

Leider bestehen aber weiterhin **zahlreiche Ausnahmen** von der Grundregel. Zum Teil werden die bisher bestehenden Ausnahmen, wie z.B. bei Grundstücken, Tätigkeitsleistungen, Vermittlungsleistungen, etc. beibehalten. Andererseits werden auch neue Leistungsregeln eingeführt, wie z.B. bei der Vermietung von Beförderungsmitteln, bei der Abgabe von Speisen und Getränken und bei Beförderungsleistungen.

### 3.2 KFZ-Leasing in Deutschland

Dem umstrittenen **PKW-Cross-Border-Leasing** aus Deutschland ist somit endgültig ein Riegel vorgeschoben, da spätestens ab 2010 der Empfängerort Österreich ist und somit das Vorsteuerabzugsverbot im Zusammenhang mit PKWs in Österreich greift.

### 3.3 Reverse Charge

Bei sonstigen Leistungen wird die Steuer vom **Empfänger** der Leistung geschuldet, wenn

- der leistende Unternehmer im Inland keinen Sitz oder keine an der Leistungserbringung beteiligte Betriebsstätte hat und der Leistungsempfänger
  - Unternehmer oder
  - eine nicht unternehmerisch tätige juristische Person mit UID-Nummer (z.B. Holdinggesellschaft) oder
  - eine juristische Person des öffentlichen Rechts (auch ohne UID-Nummer) ist.

## 4 Neues Vorsteuer-Erstattungsverfahren für EU-Unternehmer ab 2010

Das Vorsteuer-Erstattungsverfahren wurde für EU-Unternehmer **mit Wirkung ab 1.1.2010** neu geregelt. Bislang mussten Erstattungsanträge in Papierform im Erstattungsstaat eingereicht werden. Künftig sind die Einreichungen **zwingend in elektronischer Form** vorzunehmen; die **Anträge** auf Erstattung der Mehrwertsteuer sind dabei **im Ansässigkeitsstaat zu stellen** und an den Erstattungsmitgliedstaat zu richten.

Wurde einem österreichischen Unternehmer z.B. Umsatzsteuer in Spanien, Frankreich und Belgien in Rechnung gestellt, musste bislang in jedem EU-Land ein Erstattungsantrag eingebracht werden. Künftig ist für diesen österreichischen Unternehmer **nur noch ein globaler Erstattungsantrag** für alle EU-Länder erforderlich, der in Österreich einzubringen ist. Die **österreichische Finanzverwaltung leitet den Antrag sodann nach Prüfung von Vollständigkeit und Zulässigkeit weiter**.

Die **Vorlage von Originalbelegen** ist im neuen elektronischen Verfahren nicht mehr möglich und daher **nicht vorgesehen**. Der Erstattungsmitgliedstaat kann jedoch beim Antragsteller einzelne Belege anfordern, sofern Zweifel bestehen. Die **Erstattungsbeträge** müssen künftig **zumindest 400 €** betragen. Bezieht sich ein Antrag auf ein **ganzes Kalenderjahr** bzw. auf den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres, so müssen die Erstattungsbeträge **zumindest 50 €** betragen.

Die **Antragsfrist** auf Vorsteuererstattung wurde um 3 Monate verlängert. Anträge sind **bis spätestens 30. September** des Folgejahres zu stellen. Der **Erstattungsstaat muss innerhalb von vier Monaten** den Antrag entweder **gewähren oder abweisen oder zusätzliche Informationen** vom Antragsteller **anfordern**. Andernfalls hat der Steuerpflichtige einen Anspruch auf eine Säumnisgebühr.

Die **Vorsteuererstattung für Nicht-EU-Unternehmer bleibt** gegenüber der derzeitigen Rechtslage **im Wesentlichen unverändert**. Lediglich die Mindesterstattungsbeträge werden an die oben dargestellte Neuregelung für EU-Unternehmer angepasst.

**Auf unserer Homepage ([www.stb-fuchshuber.at](http://www.stb-fuchshuber.at)) finden Sie unter der Rubrik Klienteninfo weiterführende Informationen zu den kurz beschriebenen Neuerungen im Umsatzsteuerrecht.**

## 5 Nachweis der Beförderung bei innergemeinschaftlicher Lieferung

Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen **muss** der Unternehmer eindeutig und leicht nachprüfbar **nachweisen**, dass er oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert hat. Andernfalls kann die Umsatzsteuerfreiheit der innergemeinschaftlichen Lieferung verloren gehen. In den Fällen, in denen der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand ins EU-Gebiet befördert, hat der Unternehmer einen **Beförderungsnachweis** zu erbringen, der wie folgt zu führen ist:

- Durchschrift oder Abschrift der Rechnung
- Handelsüblicher Beleg, aus dem sich der Bestimmungsort ergibt (Lieferschein)
- Empfangsbestätigung des Abnehmers oder seines Beauftragten

Werden Waren vom Abnehmer oder dessen Beauftragten in das Gemeinschaftsgebiet befördert („**Abholfall**“), so ist darüber eine schriftliche Erklärung des Abnehmers erforderlich. Hierzu gehört auch der **Nachweis**, dass ein für den Abnehmer Handelnder dessen **Beauftragter** ist. Eine Kopie des Reisepasses des Abholers ist als Nachweis allein **nicht** ausreichend. Geben sich mehrere Personen als Beauftragte des Warenempfängers aus, muss der liefernde Unternehmer sich von jedem Einzelnen geeignete Nachweise für seine Beauftragung vorlegen lassen. Eine bloß allgemein gehaltene Vollmacht genügt nicht. In der Erklärung muss weiters das **Bestimmungsland** sowie der **Bestimmungsort** der Waren konkret angegeben werden, ein bloßer Hinweis auf eine Beförderung der Waren in das übrige Gemeinschaftsgebiet ist nicht ausreichend. Fehlen ordnungsgemäße Nachweise über die Beauftragung oder Erklärungen im Zusammenhang mit der Warenbeförderung, ist eine Behandlung als steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung **nicht** möglich.

Außerdem ist ein **Buchnachweis** zu erbringen, welcher folgende Informationen umfasst:

- Name, Anschrift und UID-Nr. des Abnehmers
- Name, Anschrift des Beauftragten des Abnehmers in Abholfällen
- Handelsübliche Bezeichnung und Menge des Gegenstandes
- Tag der Lieferung
- Das vereinbarte Entgelt
- Art und Umfang einer Bearbeitung oder Verarbeitung vor der Beförderung
- Die Beförderung oder Versendung in das übrige Gemeinschaftsgebiet und den Bestimmungsort im übrigen Gemeinschaftsgebiet

Laut Umsatzsteuerrichtlinien ist eine **nachträgliche Sanierung des Mangels** eines Beförderungsnachweises im Gegensatz zu einem mangelhaften Buchnachweis **nicht** möglich.

## 6 Abzugsfähigkeit von Spenden als Betriebsausgabe

Spenden aus dem Betriebsvermögen an bestimmte **Forschungseinrichtungen** und der Erwachsenenbildung dienende Lehreinrichtungen sowie an Universitäten etc. können bis zu einem **Maximalbetrag** von **10 %** des Gewinnes des vorangegangenen Wirtschaftsjahres Betriebsausgabe sein. Zusätzlich und betragsmäßig **unbegrenzt** können auch Geld- und Sachspenden, die mit der Hilfestellung bei Katastrophenfällen zusammenhängen, geltend gemacht werden, sofern sie der **Werbung** dienen. **Erstmals** sind 2009 auch **Spenden für mildtätige**

**Zwecke** bis zu einer Höhe von 10 % des Vorjahresgewinns als Betriebsausgabe steuerlich absetzbar. Wesentlich ist, dass der Spendenempfänger bzw. der Spendensammelverein in der **BMF-Liste** aufscheint und dass die Spende im Jahr 2009 geleistet wurde und nachgewiesen werden kann. Eine **doppelte Berücksichtigung** einer bestimmten Spende als Betriebsausgabe und als Sonderausgabe ist **nicht möglich**.

## 7 Lohnsteuer- und beitragsfreie Zuwendungen an Dienstnehmer (pro Dienstnehmer und Jahr)

- Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflug) 365 €
- Sachzuwendungen (z.B. Weihnachtsgeschenk) 186 €
- Kostenlose oder verbilligte Benützung von Einrichtungen und Anlagen, die der Arbeitgeber allen oder bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern zur Verfügung stellt (z.B. Kindergärten, Sportanlagen oder Betriebsbibliotheken, nicht aber ein vergünstigtes Fitnesscenter oder Garagenabstellplätze)
- Zukunftssicherung (z.B. Er- und Ablebensversicherungen, Kranken- und Unfallversicherungen, Anteile an Pensionsinvestmentfonds oder Pensionskassenbeiträge) bis 300 €
- Freie oder verbilligte Mahlzeiten und Getränke am Arbeitsplatz. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von 4,40 € pro Arbeitstag, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in direkter Umgebung verwendet werden können.
- Zuschuss für Kinderbetreuungskosten 500 €

## 8 Sonderausgaben ohne Höchstbetrag und Kirchenbeitrag

Folgende Sonderausgaben sind **ohne Höchstbetrag unbeschränkt abzugsfähig**: Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten, Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der Pensionsversicherung, bestimmte Renten und dauernde Lasten sowie Steuerberatungskosten (wenn nicht schon Betriebsausgabe/Werbungskosten). Pauschalisierte Steuerpflichtige können Steuerberatungskosten jedenfalls als Sonderausgaben absetzen. **Kirchenbeiträge** sind nunmehr mit jährlich **200 €** begrenzt.

## 9 Spenden von Privatpersonen als Sonderausgaben

**Ab 2009** kann zusätzlich durch private (Geld)**Spenden an mildtätige Organisationen** (BMF-Liste) Steuern gespart werden. Die Obergrenze liegt bei 10 % des Vorjahreseinkommens. Die Spenden müssen gegebenenfalls mittels Einzahlungsbeleg nachgewiesen werden.

## 10 Altersteilzeit

Das **Mindestzugangsalter** bleibt im Jahr 2010 wie bisher mit 53 Jahren für Frauen und 58 für Männer bestehen. Ab 2011 wird die Altersgrenze wieder jährlich um ein halbes Jahr angehoben. Im Jahr 2014 beträgt das „endgültige“ Zugangsalter schließlich 55 bzw. 60 Jahre. Die Einstellung einer **Ersatzarbeitskraft** ist für das Altersteilzeitgeld **nicht mehr notwendig**. Die Höhe des Kostenersatzes (= Altersteilzeitgeld) beträgt 55 % beim Blockmodell und 90 % bei kontinuierlicher Altersteilzeit. Das erforderliche **Mindestbeschäftigungsausmaß** (in den letzten 12 Monaten vor Antritt der Altersteilzeit) wird von 80 % auf **60 %** der gesetzlichen oder kollektivvertraglichen Normalarbeitszeit herabgesetzt.

## 11 Bildungskarenz

Seit 1.8.2009 kann eine geförderte Bildungskarenz bereits bei einer ununterbrochenen **Mindestbeschäftigungsdauer** von **sechs Monaten** vereinbart werden. Bisher war eine Bildungskarenz nur möglich, wenn der Mitarbeiter bereits ein Jahr im Unternehmen beschäftigt war. Die **Mindestdauer** für die Bildungskarenzzeit wurde von drei auf **zwei Monate** herabgesetzt. Die Höchstdauer von 12 Monaten blieb unverändert. Diese Neuregelung ist bis 31.12.2011 befristet.

## 12 Arbeitslosenversicherungsbeitrag

Der Entfall des Arbeitslosenversicherungsbeitrages wird ab dem 1.9.2009 erst bei Personen, die das **58. Lebensjahr vollendet** haben eintreten (bisher 57. Lebensjahr).

## 13 Bonus/Malus System

Mit 1.9.2009 wurde das Bonus/Malus System **abgeschafft**. Somit gibt es für die Einstellung von älteren Arbeitnehmern (ab 50. Lebensjahr) keine Begünstigungen mehr (Entfall des DG-Anteils des Arbeitslosenversicherungsbetrages) sowie keinen Malus (Sonderbeitrag) für die Freisetzung von solchen Mitarbeitern.

## 14 Für Lehrbetriebe

Auf der Internetseite [www.lehre-foerdern.at](http://www.lehre-foerdern.at) finden Sie einen Gesamtüberblick sowie detaillierte Informationen über sämtliche Förderungen im Bereich der Lehre.

## 15 EORI-Nummer – verpflichtend ab 1.1.2010

Die EORI – Economic Operators Registration and Identification – Nummer soll die EU-weite **Identifikation** von Wirtschaftsbeteiligten **gegenüber Zollbehörden** erleichtern und ist für im **Import und Export mit Drittländern** tätige Wirtschaftstreibende verpflichtend. Betroffen sind vor allem in der EU ansässige natürliche oder juristische Personen, die mit **Zolltätigkeiten** (auch **passiv**) zu tun haben, weil sie z.B. Waren in die EU einführen bzw. aus der EU ausführen oder etwa Anmelder bzw. Bewilligungsinhaber eines Zollverfahrens sind. Die **EORI-Nummer** ist **auch** dann zu **beantragen**, wenn die tatsächliche Durchführung des Imports bzw. Exports an ein **Speditionsunternehmen** übertragen wird. Sofern der Wirtschaftsbeteiligte im Drittland ansässig ist, kann sich unter Umständen auch eine **Registrierungspflicht** ergeben, beispielsweise wenn ein **Verwahrungslager** betrieben wird oder innerhalb der Gemeinschaft eine **summarische Ausgangs- oder Eingangsmeldung** abgegeben wird. Solche (Vor-)Meldungen sind Standard im internationalen Handel und erleichtern den Zollbehörden die Auswahl für gezielte Kontrollen, ohne dass es dadurch zu größeren zeitlichen Verzögerungen kommt.

**Grundsätzlich** muss ab **1. September 2009** bei Import und Export im Zusammenhang mit einem Drittland bzw. bei Kontakt mit der Zollbehörde die EORI-Nr verwendet werden. In einer **Übergangsphase** kann jedoch **bis** zum **Jahresende** anstelle der EORI-Nr die UID-Nr zur Anwendung kommen. **Ab 1.1.2010** ist die EORI-Nr schließlich **verpflichtend**.

Die **Registrierung** ist **elektronisch** unter <https://zoll.bmf.gv.at/eori> vorzunehmen, wobei das Antragsformular auch **ausgedruckt und unterfertigt** an das jeweils zuständige Zollamt zu übermitteln ist. Es wird pro Wirtschaftsbeteiligtem nur eine einzige EORI-Nr vergeben, welche gegebenenfalls auch von den Niederlassungen dieses Wirtschaftsbeteiligten innerhalb der gesamten EU zu verwenden ist.